

# Privatrechtliche Entgeltordnung für den Weihnachtsmarkt der Stadt Nordhausen (NdhEntgOWeihM)

Auf Grund des § 22 Abs. 3 Satz 1 und § 39 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 6 Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der vom 19. September 2000 geltenden Fassung (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 folgende Entgeltordnung für die Durchführung des Weihnachtsmarktes der Stadt Nordhausen beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze während des Weihnachtsmarktes der Stadt Nordhausen ist ein Standgeld entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten. Neben dem Standgeld werden auch Pauschalen und Auslagen erhoben.

## § 2

### Entgeltschuldner

Schuldner des Entgeltes, der Pauschalen und Auslagen gemäß § 1 ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## § 3

### Höhe der Entgelte

Die in dieser Entgeltordnung genannten Standgelder und Pauschalen werden, sofern nicht anders ausgewiesen, je Markttag erhoben. Die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge. Es ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Es werden die folgenden Standgelder und Pauschalen erhoben:

1. Standgelder für den Verkauf von Speisen und Getränken, weihnachtsmarkttypischen Artikeln und für Fahrgeschäfte

a. Grundgebühr	2,00 Euro je qm/Tag
b. Zuschläge	
I. Nutzung städt. Hütte	+ 3,00 Euro je qm/Tag
Auf- und Abbaukosten	130,00 Euro einmalig
Bei einem Zusammenschluss mehrerer Teilnehmer, können diese eine städtische Hütte gemeinschaftlich anmieten. Hier fallen die Auf- und Abbaukosten nur einmalig für diese Gemeinschaft an.	
II. Verkauf von Backwaren / Süßwaren zum Verzehr vor Ort	+ 20,00 Euro je Tag
III. Imbiss ohne Alkoholausschank	+ 35,00 Euro je Tag
IV. Ausschank alkoholischer Getränke ohne Imbiss	+120,00 Euro je Tag
V. Fahrgeschäfte	+ 10,00 Euro je Tag
2. sonstige Standgelder

Für alle nicht in § 3 Nr. 1 aufgeführten Tatbestände ist ein Standgeld gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) zu erheben
3. Pauschalen für Strom und Wasser

a. Energie-Anschluss-Pauschale	
I. Schukoanschluss	2,00 Euro (pro Anschluss) je Tag
II. 16A-Anschluss	3,00 Euro (pro Anschluss) je Tag
III. 32A-Anschluss	4,00 Euro (pro Anschluss) je Tag
IV. ab 63A Anschluss	5,00 Euro (pro Anschluss) je Tag

Die Energie-Anschluss-Pauschale ist durch jeden Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt hat, zu zahlen.

- b. Energie-Verbrauchs-Pauschale  
pro angemeldeten kW-Wert 5,00 Euro je Tag  
Die Energie-Anschluss-Pauschale ist durch jeden Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt hat und über keinen bzw. keinen geeigneten Stromzähler verfügt, zu zahlen.
- c. Wasser-Anschluss- und Verbrauchspauschale  
2,38 Euro je Tag  
Die Wasser-Anschluss-Pauschale ist durch jeden Teilnehmer zu zahlen, der einen Wasseranschluss beantragt hat.
- d. Wasser-Verbrauchs-Pauschale  
1,14 Euro je Tag  
Die Wasser-Verbrauchs-Pauschale ist durch jeden Teilnehmer zu zahlen, der einen Wasseranschluss beantragt hat.

4. Auslagen

- a. Energiekosten  
Jeder Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt, hat grundsätzlich einen Stromzähler bereit zu halten. Die Zählerstände werden vor und nach dem Weihnachtsmarkt durch Beauftragte des Veranstalters abgelesen. Der Stromverbrauch wird danach mit dem aktuellen kw/h Preis (welchen die Stadt Nordhausen an den Energieversorger zu zahlen hat) abgerechnet.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Zahlungspflicht, Fälligkeit**

- (1) Standgelder und Pauschalen entstehen nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.
- (2) Standgelder und Pauschalen werden nach Rechnungslegung, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes fällig.
- (3) Von der Erhebung eines Standgeldes kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.
- (4) Standbetreibern können bei Nachweis der Gemeinnützigkeit für Verkaufsstände die Entgelte angemessen oder ganz erlassen werden. Diese betrifft nicht Imbiss- und Glühweinstände.

#### **§ 5**

##### **Erstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung durch den Entgeltschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (2) Im Voraus entrichtete Entgelte werden anteilig erstattet, wenn die Zuweisung aus Gründen aufgehoben wird, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Wird die Nutzung dem Entgeltschuldner aus Gründen, die allein die Stadt Nordhausen zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird das Entgelt ganz oder teilweise erstattet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wer die für ihn bereit gehaltenen Einrichtungen nicht oder nur teilweise nutzt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung des Entgeltes

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Privatrechtliche Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nordhausen, den 11. Juli 2018

*gez. I. V. J. Krauth*  
Kai Buchmann  
Oberbürgermeister